

doraus nicht dringen zulassen. — Datum vff vnserm bischofflichen schlosße Stolpen den achten des monats Julii anno domini 2c. XLII<sup>o</sup>.

Ew. Ro. kog. Mt.

vndertheniger

Johannes bischoff zw Meyssen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1440. 1542. 16. Aug.

*K. Ferdinand versichert, dass dem B. Johann die Zurückberufung seines Gesandten vom Reichstage in seinen Rechten als Reichsstand nicht nachtheilig sein solle.* Alls der erwidrig Johannis bischofe zu Meichsen vnser furst vnnd lieber andechtiger — sein gesandten auf gegenwurttigen reichstag hieher verordnt vnnd geschickt, welcher gesandter an heut dato vor vnns vnnd der Römischen kayserlichen mayestat 2c. vnusers lieben brueders vnnd herrn verordnnten comisarien erschinen ist mit anzaigung, wiewol bemellter bischofe zu Meichsen nichtz liebers gesehen hette dann das er bei der hanndlung dises reichstags beleiben vnnd verharren mögen, so hetten sich aber seidhere die leuff in derselben lanndsart dermassen vnnd so beschwerlich vnnd gefertlich zuetragen, das derhalben bemellter bischofe bewegt worden were, ine widerumb anhaims zueruordern, vnnd hat vnns darauf diemuetiglich angerueffen vnnd gebeten, das wir ime derhalben ain schriftliche vrkhund ferttigen vnnd mittailen lassen wollten — [haben] demnach gedachts bischofen gesandten in bedemcken seiner furgewendten vrsachen widerumb anhaims zeziehen genediglich erlaubt. Darauf so solle obbenanntem bischofe zu Meissen vnnd dem stiftt daselbs das abreiten seines gesandten von disem alhieigen reichstag in komfftigen reichstagen oder anndern reichsversamblungen an seinem furstlichen stanndt vnnd session auch freihaiten rechten vnnd gerechtigkeitn in albeg vnuerletzlich vnd vnschedlich sein ongeferte. Mit vrkhund ditz briefs, der geben ist — Nurnberg den 16. Augusti anno 2c. im zwaiundiertzigsten 2c.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Nach dem Orig. auf Papier mit dem rückwärts aufgedrückten Siegel im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1441. 1543. 10. Juli.

*K. Ferdinand gibt dem B. Johann auf dessen Ansuchen die Zusicherung, dass sein Nichterscheinen auf dem Reichstage zu Nürnberg ihm und seinen Nachfolgern und dem Stifte kunfftiglich an irem furstlichen standt vnd session vnd allen anndern des stiftts regalien hochhaiten vnd gerechtigkeitn in albeg vnuerletzlich vnd vnschedlich sein solle.* Mit vrkundt ditz briefs der geben ist auf vnserm kuniglichen schloß Prag den 10. Julii — im dreyundvierzigsten 2c.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Nach dem Orig. wie No. 1439.

No. 1442. 1544. 5. Mai.

*K. Karl V. ertheilt dem B. Johann VIII. auf dessen Ansuchen die Zusicherung, dass sein persönliches Nichterscheinen auf dem jetzigen Reichstage ihm und seinen Nachfolgern in seinen Rechten unschädlich sein solle.* Als wir yetzund ain gemaine reichsversamblung alher gen Speyer